



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

4) Holz-Ordnung von 1669

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

bunden oder Döcken, womit die Kornhäufe auf dem Acker, bis zum Einbinden für den Regen bedeckt werden, ohnzehndbar gehalten werden wollen, und damit es deren Gebunden oder Döcken viel auf einen Acker geben möge, die Häufe darauf geringer gemacht und vermehret, die Ursach aber, womit sothane Befreiung vermeindlich befärbt wird, darin auch will gesetzt werden, daß von selbigen Döcken, des Gewitters halben wenig übrig verbleibe, und solches jedoch für keine Ursache zu halten ist, nachdem, was davon übrig bleibt, dem Zehnt-Herren sowohl, als dem, welcher die Früchte einzunehmen hat, in fructu und übrig bleiben muß, und für sich selbst dann auch dem Betrug, so unter der unnöthigen Vermehrung der Häufe, und ermesslich befreiender Döcken gesucht wird, billig zu begegnen stehet; als erkennen und verordnen Wir hiemit, wenn gleich Jemanden dasselbe als ein langes observirtes in consuetudinem versetztes Herbringen vorkommen mögte, daß es dafür jedoch, als irrationabel und der Natur der Zehndten zuwider, nicht gehalten werden könne, noch zu halten sei, und befehlen dahero nicht allein denen, welche die Früchte abzumähen und einzuärnten haben, das zehnte Gebund, nicht weniger von sothananen Döcken als von übrigen unabgeführt liegen zu lassen, sondern auch denen, so zu Einsammlung der Zehndten bestellet sein, solche zehnte Döcken mit einzunehmen, und das allerseits bei Straf von 50 Goldgülden, neben Abtragt des durch solche und dergleichen Betrüglichkeiten verursachten Schadens, nicht zu unterlassen, sondern sich für Straf und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens, und aufgedruckten Secret-Siegels. Geben auf Unserm Residentz-Schloß Newhaus, den 16ten Juny, Anno 1668.

Ferdinandt,

Nr. 4.

Holz-Ordnung von 1669.

(Sammlung I. S. 156.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor des Hochstifts Münster, des heil. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 1c.

Unter denen, durch die leidige Zeiten und sonsten, eingerissenen Mißbräuchen, schädlichen Dingen und Fahrlässigkeiten, zu welcher Verbesserung Uns Unsere, zu Unserer von Gott anvertrauter Kirchen, und Unserer Nachkommenden am Stift, obhabende Sorgfalt anweist, erachten wir nicht ein geringes zu seyn, die gute Aufsicht und Hegung, so Unsere Wälder und Gehölzer vonnöthen haben: dahero Wir nicht allein für längst entschlossen eine sichere Holz-Ordnung zu errichten, sondern deren Einfolge und Selegung auch Unsern Bögten, Holzgräfen, Holzförstern und dergleichen andern Unsern Bedienten, in ihren abgeleisteten Pflichten und Eiden, auf solchen Fall bereits ernstlich anbefohlen, nicht weniger

in Unfern Anno 1662 ausgegebenen Kammer-Sagungen Art. 17. an unsere Beamten, wegen sothaner Obsicht und Hegung, landsfürstliche Erinnerung gethan: und nachdem Wir dann vor und nach, über selbiger Unser Gehölzer und Wälder Beschaffenheit eigentlichen Bericht eingezo- gen: als wollen nunmehr gegenwärtige beständige Holzordnung errichten, und derselben gehorsamst nachzukommen, allen und jeden Unfern Dro- sten, Rentmeistern, Amtmännern, Sogräfen, Landvögten, Richtern, Vögten, Holzgräfen, Förstern, übrigen Bedienten und Unterthanen, so viel einen jeden berührt, gnädigst und ernstlichst hiemit anbefohlen ha- ben, wie folget.

Art. I. Von jährlicher Pflanzung der jungen Eichen, deren Conservation und Beobachtung.

Gleichwie durch vieles Bauen und ohnentbehrliches Brennholz, die Gehölzer von Tag zu Tag vergeringert werden, und ohnedem von selb- sten nicht wenig verdorren und Vergehen, erfolgreich, wann man nichts neues pflanzete, sich mit der Zeit gar verlieren, und die Nachkommen nichts finden würden, also soll Unfern Drosten, Beamten, Vögten, Rich- tern, Förstern und Holzbedienten bei ihren abgeschwornen Eiden oblie- gen, instünftig jährlich und alle Jahr zu bequemer Zeit im Herbst (es werde dann, daß wegen des Orts Feuchtigkeit oder anderer Ursachen und Gelegenheit der Frühling dienlicher wäre) eine ziemliche Anzahl von jun- gen Eichen an bequemen Orten pflanzen, und selbige mit Dor- nern oder anderm Buschholz, damit sie von dem Vieh unbeschädigt blei- ben, umgeben zu lassen, welche Pflanz- und Umgebung dann von den- jenigen Orten, so die Gewohnheit voriger Jahren dazu anweist, auch instünftig geschehen, da aber eine solche sichere Gewohnheit nicht wäre, von den Orten, es seyen Städte oder Dörfer, welchen aus selbigen Unfern Gehölzen mit Bau- oder Brennholz geholfen wird, oder welche die Hude darin haben, bey zehen Goldgulden Straf verrichtet, die zum Wachsthum dienende Anheg- und Aufweisung aber, von Unfern Holzbe- dienten beachtet werden soll.

Art. II. Hein- und Hegung sicheren Orts zu Aufschlag und Pflanzung jungen Holzes, auch Sähung der Eichen.

Nichtweniger soll zu solchem End in Unfern Kemtern, Sogerichten, Vogteyen und Districten alle Jahr ein Ort, welcher nicht zu groß, noch an der gemeinen Hude schädlich ist, geheinet und geheget werden, daß daselbst junges Holz aufschlagen, oder man solches dahin pflanzen könne; und wann gute Mast ist, so kann man einen geringen der Hude gleich- fals nicht schädlichen Ort mit Eichen besähen, und so lang im Zuschlag halten, bis die davon aufgeschlagene Pflanzen versetzt werden können.

Art. III. Pflanzung an statt verehrten Holzes.

Ingleichen und zu selbigem End soll ein jeder, deme aus Unfern Ge- hölzen, es seyn unsere alleinige oder Sammt-Hölzer, Bau-Holz ver- ehrt wird, für einen jeden abgehauenen Eichenbaum, drey junge Eichen in selbiges Gehölz zu rechter Zeit wieder pflanzen, solche Unfern der Orten Holzförstern zeigen, und selbige in Art. 1mo angedeuteter Massen

die folgende drey Jahre über, hernacher aber Unser Förster, vor Beschädigung des Viehes verwahren, erhalten und aufweisen, Unsere Domkapitularen jedoch, und denen Wir sonst diese Pflanzung in Gnaden nachlassen werden, hiervon ausbeshieden.

Art. IV. Wieviel ein jeder Bürger, Meyer, Halbspänniger und Rötter, deme solches oberwähnter Massen obliegt, jährlich zu pflanzen.

Von denjenigen Leuten und Orteren, welche aus Unseren alleinigen Gehölzern jährlich ihre Feuerung haben, sollen alle Jahr der Orten, allwo es ihnen durch Unsern Holzförster angezeigt wird, und zwar von einem jeden respective Bürger und Meyer 12, von einem Halbspänner 8, und von einem Rötter 6 junge Eichen, bequemen Orts, und sonderlich auch auf die alte so weit verwesene Stämme gesetzt, wie obberührt, befestigt, und zum Aufwachs erhalten, nicht weniger von den Hude-Genossen Unsere Hölzer, an nöthigen Ortern die junge Eichen ausgechnädet, und die aufgeschlagenen Dörner, auf sichere von Unsern Bedienten ansehende Tage ausgehauen werden, und wer dann solche Pflanzung unterlassen wird, soll von jeder nicht gepflanzeten jungen Eichen einen halben Reichsthaler Straf erlegen, diejenige aber, die keine solche junge Eichen haben, bey des Orts nächsten Förstern, allwo selbige zu bekommen, sich angeben, und die ohnentgeldlich auszurotten anweisen lassen.

Art. V. Wie es in denen Marken, in welchen andere mitberechtiget, diesfalls zu halten.

Soviel aber die Gehölze und Marken betrifft, zu welchen andere mit Uns berechtiget sind, da muß billig die Gleichheit gehalten, und von einem Theil, ohne des andern Vorwissen und vorhergehende beyderseits vereinbarte Anweisung, noch Brenn- noch Bauholz verkauft oder verehrt, auch was in obstehenden Articularis von Pflanz-, Hein- und Hezung des jungen Holzes und Eichensäen vermeldet ist, ins gesamt beachtet und befördert werden.

Art. VI. Von Beschädigung des Gehölzes, durch Einhauen, Barcken und Lohabschellen.

Und damit dann sowohl die jung gepflanzete als bereits hochgewachsene Eichen-Heister und Bäume nicht allein vor des Viehes, sondern auch der Leute Beschädigung conservirt werden, als soll einem jeden das Ab- und Einhauen, Schandflecken, Placken, Kreuzen, Stausen, Barcken-abschellen, Loh-abspießen und dergleichen an Eichen- und Büchen-Bäumen, welche dadurch leichtlich täglicher Erfahrung nach, unfruchtbar und dörr werden, alles Ernstes hiemit verboten, widrigensfalls, welcher auf solcher Beschädigung betreten, oder deren überwiesen wird, für jedesmal in 10 Reichsthaler Straf gefallen seyn.

Art. VII. Daß kein Hirte noch Schäfer im Gehölze scharfes Hauwerk bey sich tragen solle.

Solche Beschädigung um desto mehr zu verhüten, sollen die Pferde-, Küh- und Schweine-Hirten, Schäfer und andere, so mit Pferden und

anderem Vieh ins Holz treiben, keine Barten, Arten, oder andere dergleichen scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gespliszen werden kann, bey sich tragen, sondern so oft sie solches thun, daß Hauwerk verloren, und danebenst 1 Reichsthaler, da sie aber auch wirklich Schaden thäten, die vorhin angelegte Straf, laut vorhergehenden Art. 6. verwirkt haben.

Art. VIII. Von Suchung der Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen und dergleichen.

Gleichen Verstand hat es mit denjenigen, welche in Unfern Gehölzen zu Herbst oder Sommerzeit in den Bäumen entweder Martern, Bienen, Wespen, junge Spreen und dergleichen suchen, und dabey mehrmalen die Bäume zu deren Verderb tief ein- oder gar niederhauen, dann solche Thätere sollen ebenfals, wann sie auf solchem Suchen oder Hauen befunden oder dessen überwiesen, nach Befindung mit 3, 4, 5 oder mehr Reichsthälern gestrafet werden.

Art. IX. Abschaffung des Feuers an den Bäumen von den Hirten und Reisenden.

Welcher maßen oft und leichtlich durch an die Bäume machendes Feuer nicht allein selbige umgebrannt oder verdorben, sondern auch die Gehölze ganz oder zum Theil angezündet und in Verderb oder Gefahr gesetzt werden, giebt die Erfahrung, und soll derowegen solches Feuer anmachen, einem jeden, er sey Hirte oder Durchreisender, dergestalt ernstlich verboten seyn, als lieb ihm ist, eine ohnmachläßige scharfe Leibesstraf zu vermeiden, und dafern solches durch hütende Kinder geschehen würde, so sollen dafür die Eltern angesehen werden; ob dann zwar auch die Hirten zu winterlicher kalten Zeit des Feuers vonnöthen haben, so sollen sie selbiges jedoch an einem von den Bäumen abgelegenen Ort halten.

Art. X. Pflanzung in der Senne und Anzündung der Heyden, und daß keinem Reisenden Feuer abzugeben.

Und weilten dann auch mit der Zeit an einigen Orten in der offenen Senne junge Bäume ferners gepflanzt werden können, inmaßen sich ohnedem bereits Büsche und Gehölze darinn befinden, als hat daselbst gleichfals ein Meyer an Eichen, Fächten, Heinebüchen, Wieden oder Berken, nach jedes Orts Gelegenheit, allwo es am besten wachset, jährlich zwölf, ein Halbspann 8 und ein Rötter 9 bey einem halben Reichsthaler Straf zu pflanzen, und im übrigen dem Art. 4. gemäß sich zu verhalten, wie Wir dann Unser unterm 14ten Martii Anno 1663 ergangenes Verbot dieses Inhalts nochmalen hiehin wiederholen, und allen Unfern Unterthanen, auch in- und ausländischen, ernstlich einbinden, daß niemand die Senne oder Heyde anzünden, sondern solches bey Vermeidung scharfer Geld- oder Leibstrafe unterlassen solle, es wäre dann, daß von Uns jemand einen Ort zum Haus-Acker, Bau oder zur Weide angewiesen bekommen, und dazu des Anzündens nöthig hätte, welchenfals derselbe gleichwohl über den ihme angewiesenen Ort das Feuer nicht kommen lassen, maßen dann Unfern Unterthanen hiemit zugleich bey ernstlicher Straf, zu Verhütung durch das Toback-rauchen oder sonsten

Wegwerfung des Feuers besorgender Anzündung der Senne oder Heide, den Fremden oder Durchreisenden einiges Feuer ausfolgen zu lassen, verboten seyn solle.

Art. XI. Anzündung des alten Grases und Dörnern in Wiesen und Zuschlägen, in den Gehölzern, wie auch Säunung derselben.

Ebener Massen sollen Unsere Unterthanen, welche in Unsern Gehölzen einige Wiesen oder Zuschläge haben, und darinnen das alte Gras, Dörner oder Büsche anzünden, das Feuer, daß es sich nicht in das Gehölze erbreite, wohl verwahren, sonsten, wann denselben dadurch Schade zugefügt wird, Handfest gemacht, und am Leibe gestraft werden, sollen auch bey gleicher Strafe die Säune ihrer Wiesen oder Zuschläge in Unsere Gehölze weiter nicht einrücken, sondern selbige, wie sie von alters gewesen, eingeschränkt seyn lassen.

Art. XII. Bestrafung der Diebstähle in Gehölze und Wäldern.

Nach den Beschädigungen folgen die Holzdiebstähle, und wer sich deren dann in Unsern Gehölzen unterfangen wird, soll dem Befinden nach mit Geld oder am Leibe exemplariter bestraft werden, und insonderheit zwar, wer sich in Unseren Gehölzen ohne habende Erlaubniß, Saun- oder Höpfenstöcke zu hauen, und entweder für sich zu gebrauchen oder anderwärts zu verkaufen unterstehen wird, der soll, so oft er solches thut, nebenst der Restitution noch vorhandener Stöcke, von einem jeden Fuder derselben fünf Reichsthaler Straf geben; wird nun ein oder ander dergleichen Staken oder Stecken zu seinem eigenen Behuf vordien haben, derselbe hat sich bey Unsern Holzbedienten anzumelden, welche ihme dann ein oder etliche Fuder, wo es am unschädlichsten ist, für ein sicheres Geld anweisen und selbiges Geld Unsern dazu bestellten Beamten zur Berechnung einliefern, dieselbe auch den Werth eines Fuders solcher Stöcke, nach Unterschied der Orter, da deren viel oder wenig vorhanden, ansetzen und benennen sollen.

Art. XIII. Bestrafung der Diebstähle an angewiesenem Bau- und Brandholze.

Wer aber einem andern einen angewiesenen Baum, oder angewiesenes Brennholz entweder gänzlich oder zum Theil, wann es schon nur 2 oder 3 Scheiter wären, entfremdet, der soll Uns jedesmahls auf jenen Fall fünf, auf diesen Fall aber zwei Reichsthaler Straf erlegen, danebenst dem Bestohlenen, da das Holz nicht mehr vorhanden wäre, anderwärts billige Erstattung leisten.

Art. XIV. Das Holz bei Abend- und Nachtszeit nicht abzuholen.

Zu Verhütung dergleichen Diebereyen, und damit diesfalls bessere Ordnung gehalten werde, verordnen Wir gnädigst hiemit, daß diejenige, so in Unsern Gehölzern zu dem Brennholz berechtiget seynd, wobey Wir sie dann auch in Gnaden lassen wollen, die Holzfahren, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitten, bey gutem Tage, nicht aber des Nachts thun sollen, und wer derowegen bey nächtlicher Weile, oder zu später Abendzeit in Unsern Gehölzern mit Fahren oder Hauen betreten

wird, der soll gepfandet, Unseren Beamten eingebracht, und wann er einen fruchtbaren Eichen- oder Buchenbaum gehauen hat, mit fünf Reichsthaler, von gehauenen Heister- oder kurzem Holz aber mit drei Reichsthaler gestraft werden.

Art. XV. Anweisung der Tagen in der Wochen, auf welche die Fuhren geschehen, und daß nur unfruchtbar Holz gehauen werden solle.

Ingleichen sollen zu solchen Fuhren nicht alle, sondern allein drey sichere Tage in der Wochen, nämlich Montag, Mitwochen und Freytag, da solche aber auf einen Feyertag einfallen würden, darauf folgender Tag gehalten werden; welcher nun außer diesen dreyen Tagen Brennholz abzuholen sich unterstehen, oder in Unfern Gehölzen mit Urten, Beilen und Barten finden lassen wird, soll gepfandet werden, und jedesmal wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Straf verfallen seyn, und wollen Wir allen und jeden selbigen Ortern und Unterthanen, welche aus Unfern Gehölzen unschädliches Brennholz zu holen, von Alters hergebracht, einmal vor all gnädigst und ernstlich in Kraft dieser Unser Ordnung geboten haben, allein unfruchtbar Holz, als Heinebüchen, Erlen und Bircken zu hauen, auch das alte verfallene Holz hinweg zu führen, und diesem so gehorsamlich nachzukommen, als lieb einem jeden ist zu vermeiden, daß er sonst gepfandet und Unseren Beamten zur Straf eingebracht werden solle.

Art. XVI. Zur Mastung und Bau dienendes Holz so lang möglich zu verschonen.

In welchen Gehölzen aber bishero auch Buchen-bäume und Heistern zum Brenn-Holz gehauen worden, da sollen die Holz-Berechtigte diese Maß und Ordnung halten, daß, so lang gefallenes unfruchtbares oder krummes sich zum stracken Wachsthum, gutem Baum und Mast nicht veranlassendes Holz zu finden ist, zu Niederhauung der fruchtbaren Bäume und jungen Heistern nicht geschritten, sondern deren, so lang es möglich ist, verschonet werden solle, alles bey Straf 3 Thaler von jedem Fuder, so oft hier wider gehandelt wird.

Art. XVII. Verhaltung mit den Anweisungszettulen verehrten Bauholzes.

Ueber die Beschädigungen, ist auch verspürt, daß zu Zeiten die freywillige gnädige Verehr- und Anweisungen einigen begehrten Bauholzes, zu Unserem sonderbarem Mißfallen und ganz unordentlich mißbraucht worden, indem Unser an Unsere Holzbediente abgegebener Anweisungszettul denselben, wie sich gebührt, gleich anfänglich nicht zugestellt, sondern zurückgehalten, das Bauholz durch des Impetranten bestellte Zimmerleute oder andere dazu angerichtete unangewiesen, gehauen, weggeführt und hernacher erstlich Unfern Holzbedienten der Anweis-Zettul behündigt oder gezeigt wird, diesem unverantwortlich- und undankbaren Mißbrauch derowegen vorzukommen, verordnen Wir gnädigst hiemit, und wollen, daß so oft Wir einen oder andern aus Unfern Wäldern und Gehölzern einiges Bauholz in Gnaden mittheilen, derselbe darüber von Uns unter Unserem eigenen Handzeichen seinen Anweiszettul nehmen,

selbigen Unsern darin specificirten Bedienten nicht allein vorzuzeigen, sondern auch, zumalen derselbe des Holzes-Anweisung bescheinen muß, originaliter zustellen, und selbige Anweisung darauf von Unserm Bedienten gewärtigen, ehender aber sich des Holzes bey dessen Verlust keiner Gestalt selbst anmaßen solle, und da deme gleichwohl zuwider, ein anders unterstanden würde: so soll der Zimmermann, oder wer sich sonst solchenfalls zum Holzhauen oder Wegführen brauchen lasset, von jedem Baum 10 Thaler Straf entrichten, und bis solches wirklich geschehen, von Unsern Beamten in Haft gehalten werden.

Art. XVIII. Zeit zu Wegführung verehrten Holzes und dessen verbotener Verkauf.

Und damit dann dergleichen Anweisung, es werde das Holz von Uns verehret oder verkauft, durch Ablauf der Zeit keine Irrung gebähre, noch das Holz zum Verfallen hinliegen bleibe, als wollen Wir ebenfals gnädigst und verordnen hiemit, daß ein jeder, deme solche an Eichen- und Büchenbäumen geschicht, selbige Bäume innerhalb eines viertel-Jahrs, von Zeit des Anweiszettels anzurechnen, hauen und wegführen lassen, widrigenfalls Unsern Holzknecchten verfallen seyn solle; da sich aber jemand unterfangen würde, von Uns ihm zu seinem Behuef gnädigst verehrtes Holz selbst nicht zu verwenden, sondern anderwärts zu verkaufen, oder Handthierung damit zu treiben, derselbe soll, wie billig, Unsere schwere Ungnad und willkührliche Straf verwirkt haben.

Art. XIX. Anweisung verehrten Holzes.

Nicht weniger soll Unsern Bedienten obliegen, bei solchen Anweisungen Unser Gehölzer möglichste Unschädlichkeit und Erhaltung in Acht zu nehmen, zu dem End nicht junge oder fruchtbare, sondern alte verdörrte unfruchtbare und unschädliche Bäume, welche zum Bau gleichwohl dienlich sind, anzuweisen, hingegen das junge grüne und fruchtbare Holz, so viel immer möglich, zur Mast zu behalten, und an einen Ort nicht mehr, als ein oder zwey Bäume zum höchsten hauen zu lassen, dafern aber das Holz verkauft wird, soll von einem mittelmäßigen Baum etwa ein Goldgulden oder anderthalb Thaler, wann er aber gut ist, etwa 2 Thaler oder mehr bezahlt werden.

Art. XX. Anweisung Brenn- und Kohlholzes, wie auch wegen des Aschenbrennens.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Bediente das Brenn- und Kohlholz, wie es am unschädlichsten geschehen kann, und zwar nicht alles Fuß für Fuß anweisen und abhauen: sondern auf jede zehen Schritt einen Baum oder großen Heister inzwischen stehen lassen, sodann das neue aufgeschlagene Holz nach Möglichkeit aufrüsten und hegen helfen, auch Aufsicht führen, daß in Unsern Gehölzen durch Abbrennung des Kohlholzes und Aschenbrennens kein weiter Schade geschehe, welches Kohl und Aschenbrennen dann auch, weilen dadurch leichtlich eine große Verwüstung des Holzes verursachet wird, ohne Unser oder Unser Kammeraths ausdrücklichen Vorwissen und Belieben an keinem Ort vorgenommen noch verstatet werden.

Art. XXI. Was für Holz zum Kohlbrennen anzuweisen.

Zu dem End sollen auch, so lang Fallholz und in Büchen Gehölzern aufgeschlagenes überflüssiges Unterholz vorhanden ist, den Kohlbrennere keine große Bäume angewiesen, noch von denselben bey 3 Thaler Straf von jedem Baum gehauen, und wann sie solche dann endlich unfruchtbar angewiesen bekommen, jeder Baum mit 1 Thaler plus minus nach Proportion der Bäume, und ungefehr daraus fallender Fuder, bezahlt werden.

Art. XXII. Von Zeit der Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes, und von der Publikation.

Solche Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes soll nicht, wie bishero mißbräuchlich geschehen, und damit großer Unterschleif verübt werden kann, das ganze Jahr durch, ohne Unterschied und sichere Zeit, sondern in einer sicheren Wochen, etwa zu End des Herbstes, oder zu Anfang des Winters vorgenommen, selbige als dann den benachbarten Ortern, welche Brennholz kaufen wollen, über die Kanzlen verkündigt, und sicherer Tag nebst dem Ort benennt, ebenmäßig denjenigen, welche Brennholz zu führen berechtigt, drey- oder viermal im Jahr der Ort, wo sie solches hauen sollen, angewiesen, außer solcher Anweisung aber bey fünf Thaler Straf von jedem Fuder, nicht gehauen noch abgeführt werden.

Art. XXIII. Von Gebrauch und Verwahrung der Merkeisen, und wie es mit dem Stammgeld gehalten werden soll.

Wann einer von Unfern Bögten oder Richtern die Aufsicht auf Unsere Gehölzer hat, und daneben noch andere die Aufsicht desto besser zu beobachten von Alters bestellt seyn, da soll der Richter oder Vogt die Anweisung allein zu thun, keine Macht haben, sondern es sollen zwey absonderliche Zeich-Eisen (deren eins mit Unserm Wapen, das andere mit der Jahrzahl bemerkt sey) Unfern Beamten, eines für den Richter, oder Vogt, das ander für den Holzknecht committirt werden, und wann sie dann Holz anzuweisen oder zu zeichnen vorhabens, sollen sie selbige Zeich-Eisen von Unfern Beamten abholen, sich damit in das Holz begeben, die verkaufte Bäume mit beyden Eisen zeichnen, beyderseits einen richtigen Kerbstock darüber halten, selbigen bey Abrechnung des Holzgeldes denen dazu bestellten Beamten handreichen, und nach geschehenem solchem Zeichnen, die Eisen Unfern Beamten zu deren Verwahrung wieder einliefern, die Käufere aber, oder denen Anweisung geschicht, mit dem Stammgelde nicht übernehmen, sondern deshalb von dem Baum dem Oberförster, oder Obervogt vier Groschen, dem Unterförster oder Untervogt aber zwey Groschen entrichtet werden.

Art. XXIV. Brenn-, Kohl- und Heisterholz der Erden gleich abzuhauen.

Ferneres sollen so wenig Unsere eigene zur Holzfuhr schulbige Dienste, als andere Unsere Unterthanen das Brenn- Kohl- oder Heisterholz anderst als gleich bey der Erden, nicht aber höher darüber abhauen, und

welche dem zuwider thun, von Unsern Holzbedienten aufgezeichnet, Unsern Beamten angegeben, und von jedem nicht gleich bey der Erden abgehauenen Stamm, mit einem halben Thaler bestraft werden.

Art. XXV. Verschonung des glatten und stracken Heisterholzes.

Dieses ist auch zumalen mißbräuchlich verspüret, was maßen einige zu den Führen Unsern Hof-Brennholzes schuldige Dienste, und insonderheit zwar Unsere Neuhausische und Eltsische Meyere, welche auch aus Unserm Gehölz ihr Brennholz haben, ihnen selbst glatt und strackes Heisterholz, Unserm Hof aber schlecht und krummes Holz zuführen und wollen Wir derowegen diessfals selbige Unsere Dienste und Meyere nicht allein auf obige Unsere Art. 16. enthaltene Verordnung gnädigst verweisen haben, sondern sollen dieselbe auch, so oft sie dero zugegen, für sich solches glattes und langes Heisterholz zu hauen befunden, gepfandet, Unsern neuhausischen Beamten eingebracht, und von denselben von jedem Fuder mit 3 Reichsthaler neben Verlust verbotenen Holzes bestraft werden.

Art. XXVI. Von der Mast, und was dabey wegen Eintreibung des Viehes und Eichelen-Lesens verboten.

Wie oben Art. 19. verordnet, daß die fruchtbare Bäume, so viel immer möglich, zur Mast erhalten werden sollen; also soll auch Unsern Holzgräfen, Förstern und Holzbedienten obliegen, wann sie an Eichen- oder Buchenbäumen einige Mast verspüren, solches ohnverzüglich Unsern Beamten anzufügen, welche dann nebst selbigen Unsern Holzbedienten, und einigen des Gehölzes erfahrenen alten Leuten die Mast besichtigen, und sobald sie, daß solche an Eichen oder Buch zu riesen oder fallen anfangen, vermerken werden, alsdann allen Schäfern, Pferde- Rüh- und Schweinehirten das Gehölz verbieten, nicht weniger diejenige, welche auf dem Buch- oder Eichelen lesen (immaßen dasselbe hiemit ganz und ernstlich verboten wird) betreten, oder dessen überwiesen werden, von jedemmal mit 6 Groschen, da es aber öfter, und des Sammlens oder Auflesens viel geschehen wäre, dem Befinden nach, höher abstrafen sollen.

Art. XXVII. Von Anschlag- und Betreibung der Mast.

Nach geschעהer solcher Besichtigung, sollen Unsere Beamten die Mast anschlagen, und wie hoch der Anschlag jedes Orts sey, an Uns oder Unsern Kammerrath alsobald berichten, auch soll wegen der Sammt- hölzer, oder Marken, damit solche mit gewisser Anzahl Schweine, nach Gelegenheit betrieben, und nicht überhäufet, zwischen Unsern Beamten und den Mitberechtigten vorhin ein sicheres vereinbaret werden.

Art. XXVIII. Wegen Annehmung fremder Schweine in die Mast, und wie es mit denen, so die Graßhude haben, zu halten.

Und wann dann fremde Schweine in die Mast zu nehmen, so haben Unsere Beamten und Bediente solches den benachbarten Orteren durch Publication von den Kanzelen kund zu thun, keine Schweine aber über angenommene Zahl von andern oder den jetzigen (es sey dann, daß ihnen vermög Bestallung die Mast gebühre) mit unterlaufen, zu dem End die Schweine wöchentlich zählen und verzeichnen, hernach auch nicht außsol-

gen oder abtreiben zu lassen, ehe und bevor das Mastgeld wirklich bezahlt seyn wird. Sollten nun einige die Grashude in unsern Gehölzen und Wäldern habende Orter, die Mast vor anderen um ein Billiges zu gewinnen, beweislich und legitime hergebracht haben, so lassen Wir es dabey zwar, jedoch dieser gestalt gnädigst bewenden, daß Uns von denselben nicht weniger, als von andern geschehen würde, für die Mast entrichtet, und wann schon keine große Mast ist, gleichwohl von dem vorhandenen Riß ein gewisses geben solle.

Art. XXIX. Von Begehung der Wälder und Gehölzer, auch Pfändung der darin betrettender straffälligen, und Beobachtung aller voriger Articulen.

Was nun in allen obstehenden Articulis befohlen und verboten, auch von Pfand- und Einbringung der Verbrecher verordnet ist, solches alles und jedes sollen Unsere Holzgreven, Förster und übrige Holzbediente mit sonderbarem treuen Fleiß und Eifer beobachten, zu dem End Unsere Wälder und Gehölzer nicht allein an den Tagen, wann Bau- oder Brennholz angewiesen oder angeführt wird, sondern auch, öfters und Fleißig begehen, um verspürende Beschädigungen zu vermerken, die Betrettende zu pfänden, Unsern Beamten zur Straf anzudeuten, ebenfalls die vermerkende Eingriffe zu denunciiren, so viel an ihnen zu verhüten und abzuwehren, und sonst ferners alles hiebey zu thun, was vorkommenden Dingen nach, zu Abschaffung obangezogener Beschädigungen und Mißbräuche dienlich und gerecht ist, und wollen Wir solches einmal für all hiemit von allen und jeden obigen Articulis gnädigst verstanden und gemeint haben.

Art. XXX. Ansetzung der Strafen, Forst- und Mastgeldes.

Jedoch sollen Unsere Holzbediente einige Strafen Först- oder Mastgeld für sich allein anzusehen, keine Macht haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, hingegen dergleichen Strafen und Gelder fleißig anmerken, die Schuldige und Bruchfällige mit deren Namen, Ort und Zeit der Excessen verzeichnen, Unsern Beamten, wann das jährliche Holz- oder Sogericht gehalten wird, in Schriften getreulich einbringen; Und ob dann zwar solches Gericht der Dexter Unterschied und Gewohnheit nach, allein ein oder zweymal im Jahr geschicht, so soll jedoch, wann etwas vorfällt, so eine Besichtigung, Abschaff- oder andere Vermittelung erheischet, nicht bis zum Gericht verschoben, sondern gestalten Sachen nach, zu Abwendung fernern Schadens, allsobald vorgenommen werden.

Art. XXXI. Einbringung der Verzeichniß der Straffälligen.

Ingleichen soll solche Einbringung nicht allein an dem Holz- und Gerichtstage geschehen, sondern auch Unsern Beamten von Unsern Holz-Förstern jedes viertel-Jahr sothane Verzeichniß der Straffälligen eingeschickt oder übergeben, selbige hernacher bey folgenden Holz- oder Sogericht mit voriger Specification conferirt, überlegt und die Strafe darnach gesetzt werden, würde nun einer oder anderer von Unsern Förstern oder Holzbedienten Schreibens unerfahren seyn, derselbe soll die Ver-

zeichniß und Specification auf Zeit und Weise wie obberührt, aus einem mündlichen Bericht durch einen andern schriftlich verfertigen lassen.

Art. XXXII. Wie sich bey Anmerk- und Einbringung der Straffälligen zu verhalten.

Bey solcher Anmerk- und Einbringung oder Specification sollen Unsere Holzgreven, Förster- und Holzbediente keine Connivenz noch einigen Unterschleif gebrauchen, sondern alles Unsern Beamten ohne Uebersehen und Verschweigen aufrichtig und getreulich vorbringen und andeuten, sich der Mast oder des Mastgelds und einiger Brüchten nicht anmaßen, noch deshalb mit den Beschädigern oder sonst Bruchfälligen um Geschenk oder Nutzen a part handeln, aus Unsern Gehölzen ohne Unsere gnädigste Erlaubniß nichts heim- oder öffentlich verkaufen, verschenken, veräußern oder für sich selbst verwenden, alles bey Vermeidung Unserer Ungnad, Entsetzung ihres Diensts, oder fernerer Straf, was jedoch Art. 18. von verfallenem Holze gemeldet ist, dabey hat es sein Bewenden.

Art. XXXIII. Von allem durch Windschlag fallendem Holze.

Die Windschläge insonderheit betreffend, damit hat es diesen Unterschied, wann etwa ein geringer nicht gemeiner Windschlag ist, daß alsdann dasjenige, welches oben der Erden und nicht mit der Wurzel von dem Wind abgeschlagen wird, Unsern Holzbedienten zu deren Gebrauch oder Veräußerung, erlaubt sey, wann sich aber ein großer und gemeiner Windschlag (wie Anno 1660 in Decembri) begibt, und viel Bäume niederwirft, wie auch was sonst der Wind mit der Wurzel ausschlaget, daß alle solche Fälle Unsern Beamten ohnverzüglich angezeigt werden, dieselbe darauf die niedergeschlagene Bäume besichtigen, deren Anzahl und Qualität an Uns oder Unsern Kammer Rath förderlichst berichten, und sich weitem Befehls oder Verhaltens erholen, auch die mit der Wurzel ausgeschlagene Bäume Uns allemal, es geschehe mit Kleinem oder großem Windschlag, berechnen sollen.

Art. XXXIV. Hunde nicht ohne Knüppel gehen zu lassen.

Und soviel in Specie von Obfsicht und Erhaltung Unserer Wälder und Gehölzer. Nachdem aber Unsern Holz-Förstern mehrentheils auch die Absicht auf das Wild und die Jagd-Gerechtigkeit vertrauet ist, als sollen dieselbige zuvörderst fleißige Acht haben, daß keine Hirten, Schäfer oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug oder Holzwagen laufende Hunde, ohne am Hals habenden Prügel oder Knüppel drei viertel Ehlen lang in Unsern Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen, und diejenige, welche ihre Hunde also ohne Knüppel oder Prügel laufen lassen, Unsern Beamten, um ein jedesmal mit 1 Thaler abzustrafen, eingebracht werden.

Art. XXXV. Aufsicht auf die fremde Jägere.

Fremde Jägere, welche solche Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht haben, oder denen selbige von Uns nicht gestanden wird, sollen Unsere Holz-Förstere in Unsern Gehölzern nicht gestatten, sondern die darauf Betretende mit abnahme der Büchsen oder Hunde, pfänden, Uns

oder Unserem Kammer-Rath anbringen, und darab weiteren Bescheid Gewärtigen.

Art. XXXVI. Wie sich die mit Gehölz, Jagd oder Fischerey concurrirrende unter sich vertheilte Adliche zu halten.

Und wann mit Uns einige Unserer Adlichen Landsassen in deren Gehölz oder Fischerey concurriren, und von einem Haus oder Geschlecht sich mehr Gebrüder oder Bettern befinden, so verschiedene Haushaltungen führen, so hat nicht ein jeder Bruder, sondern allein nur der sich der Holzung, Jagd und Fischerey vermög von Unserm nächsten Antecessore am Stift bey Unserm Amthaus Dringenberg geschehener Verordnung zu gebrauchen, und sollen derowegen Unsere Beamte und Förstere mehr darzu nicht verstaten.

Art. XXXVII. Wie es von den Adlichen, so von verschiedenen adlichen Sizen in verschiedene Bezirken zu jagen mitberechtigt, zu halten.

Wie nun bei denen, so von verschiedenen adlichen Sizen in verschiedene Bezirken auch mit Uns zu jagen berechtigt, sothaner Unterschied leichlich confundirt, endlich gar außer aller Wissenschaft gebracht und dadurch bey Zertheilung der adelichen Güter, gar schädlicher Streit, wegen also ohnsicher gewordenen separat Jagdlimiten, unter die Familien selbst erwecket werden kann, wann solcher Unterschied nicht jedesmal mit dem Jagen observirt und öffentlich bezeigt wird, so wollen Wir, aller gefahrender Konfusion und daraus sonst erwachsenden vielen Strätig- und Ungelegenheiten vorzukommen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß ein jeder aus dem Ort, wovon er neben Uns in sicherem District zu jagen mitberechtigt, und solcher Gerechtigkeit sich dasmal zu bedienen gesinnet ist, mit seinen zur Jagd gebrauchenden Jägern, Leuten und Hunden ausziehe, in dem darzu gehörigen Bezirk sich dasmal halte, nach vollzogener Jagd selbigen Orts wieder einkehre, und die gehaltene Jagd endige, ehe und bevorn er sich wiederum nacher Haus oder anders wohin begeben.

Art. XXXVIII. Daß keiner den andern nicht berechtigten zur Jagd zu lassen, mit sich nehmen, noch verstaten, und da den Bedienten hierin Widerstand geschähe, oder sonst Hülfe nöthig hätten, denselben jeden Orts mit gewehrter Hand beygestanden werden solle.

Gleiche Konfusion und Ungelegenheit kann daraus entstehen, daß einer den andern des Orts zu Jagen nicht berechtigten für und nach zu seiner Jagd mit Hunden und Jägern zulasset, und hinnimmt, gestalt die also mit zugelassene solche actus familiaritatis über einige Zeit pro actibus possessorii anziehen dürfen, wohero Wir dann auch solche Zulassung und Vergünstigung einem jeden verboten, und sowohl die, so dessen betreten, als vorbemeldeter maßen aus einem Bezirk zum andern ohne Unterschied der verschiedener Jagden zu schreiten befunden werden möchten, zu pfänden und zu deseriren, Unseren Bedienten, Förstern, und Jägern hiemit anbefohlen, auch allen und jeden Unseren Unterthanen in Städten und Dörfern in diesen und allen Fällen, wo desselben nöthig seyn wird, ernstlich auch bei Vermeidung Unserer schwersten Ungnad und

willkürlicher hoher Straf gebotten haben wollen, da Unsern Bedienten, Förstern und Jägern hierinnen Widerstand geschehen sollte, und sie sich deswegen eines oder anderen Orts angeben, denenselben mit gewehrter Hand beizustehen, der Opponenten sich zu bemächtigen, und dieselbe an Unser nächstes Amthaus zu Unserer gnädigsten Verordnung, hinzuführen.

Art. XXXIX. Wegen verbotenen Ausgrabung Tachsen, Füchsen, und Hasenstricken.

So sollen ferner auch Unsere Förster, Unsern Unterthanen oder Fremden die Tachse oder Füchse auszugraben oder zu verfolgen oder Stricke auf die Hasen zu stellen keineswegs zulassen, sondern wann sie einen oder andern darauf befinden oder erfahren werden, den oder dieselbe Unsern Beamten andeuten, von welchen ein jeder dann jedesmals mit 4 Thalern Straf belegt werden soll.

Art. XL. Wegen richtiger Lieferung des Wildprets und verbotenen Unterschleifen.

Und obzwar Unsere Förstere und Jäger die Wölfe, Füchse, Tachse, Martere zu ihrem Nutzen und Gefallen fangen und behalten oder veräußern können, sollen sie doch von dem Wild, welches zu essen dient, nichts für sich verwenden, verkaufen, verschenken, oder veräußern, sondern was dessen gefangen oder gefället wird, nach Unserm Hof liefern, allen vermerkenden Eingriff oder Schaden denunciiren, so viel an ihnen verhüten und abkehren, hierunter keinen übersehen, oder verschweigen, noch desfalls mit jemanden um Geschenk oder Nutzen a part handeln, als lieb ihnen ist, wie oben Art. 233. von den Holzbedienten gedacht, Unsere schwere Ungnad, Entsetzung ihres Dienstes, oder fernere Straf zu vermeiden.

Art. XLI. Von Beschönung des abgelegenen Gehölzes in gutem Gehege zu Verhaltung des Wilds, und jährlicher Beziehung der Grenzen und Jagden.

Im gleichen sollen sie das Holz an abgelegenen Orten, damit darin das Wild seinen Stand und Verhaltung desto besser haben möge, in gutem Gehege beschonen, nebst Unsern Wildschützen alle Jahr zum wenigsten einmal die Orte und Grenzen Unser Gehölzer und Jagden umgehen, einige junge Leute mit darzu nehmen und denselben die Orte und Grenzen zu dem End, damit sie hernacher auf allen Fall Kundschaft und Bericht davon geben können, zeigen und benennen, auch was Uns allein zustehet, und an welchen Orten etwa andere mit uns berechtigt sind oder nicht, vermelden und andeuten.

Art. XLII. Von jährlicher Beziehung des Gehölzes von den Beamten und Bedienten.

Ebenmäßig sollen Unsere Drossen, Beamten und Bediente nebst Unsern Holz-Förstern des Jahrs zweymal das Gehölz zu dem End be- gehen oder bereiten, damit sie sammt und sonders sehen, ob darinnen an Bäumen, Potten, Mast, Zuschlägen und dergleichen etwas verwüstet oder beschädigt, in was für einem Stand es gehalten oder befunden

werde, und wie eines oder anders zu beßeren stehe, darab dann an Uns oder Unsern Kammer-Rath gehorsamst zu berichten ist, unterdessen jedoch lassen Wir es dabey gnädigst bewenden, und gebiethen hiemit nochmalen, daß Unsere Holzbediente auch nebst und außer dieser gesammten Besichtigung Unsere Wälder und Gehölze, vermög obigen Art. 29. öfters und fleißig begehen sollen.

Art. XLIII. Von Bestrafung der Brüchtfälligen.

Damit dann auch die in gegenwärtiger Unser Verordnung angelegte Strafen unter Vorwand der Armuth oder schlechter Haabseligkeit zu ärgerlicher Continuation der Mißbräuche und Excessen nicht hinterbleiben; als erklären und befehlen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß über die vorschüssende Armuth oder geringe Haabseligkeit zu erstlich sichere Erkundigung geschehen, und wann sich selbige alsdann befindet, solchen falls der Verbrecher an statt, der Geldbuß nach Beschaffenheit des excessus mit der Gefängniß und am Leibe gestraft werden solle.

Art. XLIV. Von Nachsehung und Examination, ob dieser Verordnung also gelebt worden sey.

Zu mehrer Besthaltung gegenwärtiger Unser Verordnung, soll selbige nicht allein auf den Holz- und Gerichtstagen von Unseren Förstern und Holzbedienten mitgebracht, und wie dieselbe darin enthaltene puncta beobachtet haben, examinirt werden, sondern solche auch ein jeder Unser Beamter und Bedienter, welcher Uns jährliche Rechnung zu thun schuldig ist, zu selbiger Zeit jedesmals mit sich bringen, um zu sehen, ob und wie ebenfals er selbiger nachgekommen, und was zu bessern sey.

Art. XLV. Wegen jährlicher Einbringung einer Specification Brand- und Bauholzes auch zu gelassenen Kohlhäufen und Mastgelder.

Was und an welche das ganze Jahr durch an Bau- und Brennholz verwiesen, wie viel und an welchen Orten gehauen, auch wie viel Kohlhäufe zugelassen, und wohin in Specie dasjenige Bauholz, welches zu Unserer Nothdurft gehauen, verwendet, sodann, wo und was für Mast, welchen Orten oder Leuten, und wie hoch oder in was für einem Wehrt ausgethan worden, sollen Unsere Förstere bey ihren Pflichten und Eiden eine richtige Verzeichniß machen, und Unsern Beamten übergeben, welche selbige dann nebst ihrer eigenen von dem so ihnen vorkommt, verfertigten Specification, bey ihrer jährlichen Rechnung mit einbringen, auch über Mast, Holzgeld, und Holz-Excessen in den Rechnungen oder Registeren sichere Rubricas, wann solche noch nicht befindlich, machen sollen.

Art. XLVI. Behuf Ihrer hochfürstl. Gnad. geliefertes Bau- und Brennholzes.

Die zu Unserer Nothdurft gehauene Hölzer, sollen von Unsern Holzbedienten, damit selbige durch stehlen, verkaufen oder verehren, Unser unwissend, nicht abhanden kommen, in fleißige Aufsicht und obacht genommen, auch die Verzeichnisse sothanen Bau- oder nach Unser Hofhal-

tung schickenden Brennholzes, mit den wöchentlichen Dienst-Registern, zu Verhütung Unterschleifs, conferirt werden.

Art. XLVII. Von Publication und Haltung dieser Verordnung.

Endlich sollen Unsere Drossen, Rentmeistere, Amtmänner, Sogräfen, Landvögte, Richtere und Vögte, so viel denen Unsere Anno 1662 publicirte Kammerfügungen zu haben und zu beobachten gebührt, gegenwärtige Unsere Ordnung mit selbigen Kammerfügungen in ein Buch beyammen binden, und denjenigen Unseren Förstern und übrigen Holzbedienten, welche etwa Lesens unerfahren sind, diese Ordnung ihnen von andern unseren Bedienten öfters vor- zu dem End auch Unsere Beamten solche an den Holz- und Gerichtstagen in der Holzbedienten Anhören, deut- und öffentlich vorlesen, nicht weniger über die Kanzlen publiciren, und da solches auf einmal nicht geschehen könnte, es in zweymalen verrichten lassen; Und befehlen Wir derowegen allen und jeden Unsern Beamten, Bedienten und Unterthanen, wie obgedacht, nochmalen gnädigst und ernstlich hiemit, dieser Unser errichteten Holzordnung in allen sie betreffenden Puncten so gehorsamlich nachzukommen als lieb einem jeden ist, darin begriffene Strafen und Angelegenheiten zu vermeiden, Uns jedoch aus tragender Landesfürstlicher Macht allezeit vorbehaltende, diese Unsere Ordnung begebenden Dingen nach, zu vermindern, zu vermehren, oder sonst zu ändern.

Art. XLVIII. Welcher gestalt die Unterthanen so mit Gehölzen versehen, sich dieser Verordnung zu bedienen.

Ob zwar diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen auf Unser Gehölz vornämlich und allein gerichtet und gemeint ist; So haben Wir danner allen Unsern Unterthanen, so mit Holzungen versehen sind, desto mehr auch gnädigst zu gönnen, daß dieselbe sich deren, weilten solchen Gehölzungen viele von Uns Lehenrührig oder sonsten dependirend sind, so viel als jedes Orts thunlich und practicabel ist, ohne Nachtheil jedoch Unserer Landesfürstlicher Hoheit und Jurisdiction bedienen, und den Gebrauch darauf einführen mögen, daher dann diejenigen, welchen außer ihrer Orter und Zäunen die Jurisdiction nicht zustehet, noch von Uns gestattet wird, zwar bevorbleibt, in dergleichen ihrem Gehölz gegen solche Holz-Ordnung befindende Thäter zu pfänden oder pfänden zu lassen, auch Erholung ihres Schadens zu suchen, dergestalt jedoch, daß die genommene Pfände nächsten Unsern Beamten oder Bedienten überantwortet, daselbsten auch die Thäter, wann sie vielleicht ohngepfandet entrinnen würden, zu Unserer Bestrafung denunciirt und nicht verschwiegen, des Schadens besicht- und mäßigungen auch gehörigen Orts gesucht werden.

Art. XLIX. Von unberechtigter Bestrafung, dahin nicht verstattender Ausfolge, und dero Anzeige.

Sollte nun sothaner in seinem Gehölz keine von Uns ihm gestandene Jurisdiction habender gleichwohl sich gelüsten lassen, von jemanden, über abtrag ihm zugefügten Schadens, heim- oder öffentlich brüchten zu fordern und einzunehmen, oder vielleicht auch sich verfühnen, aus an-

derm Gericht die Ausfolge des vermeintlich zur Brüchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu lassen, so soll diejenige, so solche Ausfolge zulasset, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowol in Straf gefallen, als auch der sie begehrt hätte, die also zur Ungebühr eingennommene Brüchten nicht allein Unsern Beamten zu erstatten schuldig, sondern für sich selbst auch Uns bruchfällig geworden, wie dann der Gebrüchteter und jeder so selbiges erfahren würde, daselbe Uns oder Unsern Beamten zu offenbahren verpflichtet seyn, gestalt Wir nicht allein einen jeden dessen Denunciatores, wider alle ihm deshalb von dem Denunciato zugesetzte Unbilligkeit oberlich und kräftig schützen, sondern auch, da der ab incompetenten gebrüchteter selbst ihm widersahrene Bestrafung, Unsern des Orts Beamten verwisigen wird (wie Wir denselben dann dazu sonderlich bey Pöen doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen lassen, hingegen aber, da der Gebrüchteter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugelegt haben wollen.

Art. L. Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehölzern gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige, in dessen Gehölz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir dessen Gerichtbarkeit auch diesfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertreter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Uebertretters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüchte, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstlichen Sekret-Insiegel befestiget. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 1. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

Nr. 5.

Verbot wider die Wildddiebereyen vom 10. Dec. 1694.

(Samml. II. S. 20.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Gränzen wohnende Eingeseffene die Wildddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschleffen sollen, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingeseffenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch